

# **Verfahrensordnung**

## **der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für den Schlichtungsausschuss gemäß § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz**

- vom 4. Oktober 1974 gemäß Beschluss der Kammerversammlung
- zuletzt geändert am 24. April 2004 gemäß Beschluss der Kammerversammlung

Aufgrund des § 111 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1979 (BGBl. I. S. 853, S. 1036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I. S. 2304) i. V. m. § 91 Abs. 1 BBiG vom 14.08.1969 (BGBl. I. S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) i. V. m. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein (Hauptsatzung) vom 18.12.1953 (GVOBl. Schl.-H., S. 168), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2003 hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein die folgende Verfahrensordnung erlassen.

### **§ 1 Errichtung und Zuständigkeit**

Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein errichtet gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis, das bei der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist.

Der Schlichtungsausschuss ist gemäß § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz zugleich Vorinstanz vor der Anrufung des Arbeitsgerichts in Streitigkeiten aus einem Berufsausbildungsverhältnis.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. Der Justitiar der Zahnärztekammer gehört ihm mit beratender Stimme an.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses und je ein Stellvertreter werden von der Zahnärztekammer für vier Jahre berufen. Sie werden wie folgt vorgeschlagen:
  - a) die Ausschussmitglieder der Arbeitgeber von den Mitgliedern der Arbeitgeber im Berufsbildungsausschuss der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein.
  - b) die Ausschussmitglieder der Arbeitnehmer von den Mitgliedern der Arbeitnehmer im Berufsbildungsausschuss der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
- (3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt, deren Höhe von der Zahnärztekammer festgesetzt wird.

### **§ 3 Vorsitz**

Den Vorsitz übernimmt der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheid. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

### **§ 4 Beschlüsse**

Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 5 Antrag**

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden. Bekunden beide Beteiligten, dass eine Vergleichsbereitschaft nicht besteht, erhalten sie hierüber eine Bestätigung der Kammer.

- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Kammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
- (3) Der Antrag soll enthalten:
  - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragssteller und Antragsgegner),
  - b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
  - c) eine Begründung des Antragsbegehrens.

### **§ 6 Ladung**

- (1) Die Geschäftsführung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde, Einschreiben/Rückschein oder Boten und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an. Die Wahl der Zustellungsart liegt im Ermessen der Geschäftsführung.
- (2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags zuzustellen. Ihm ist anheim zu stellen, zu dem Antrag bereits schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch dessen gesetzliche Vertreter zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 15) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

### **§ 7 Bevollmächtigte**

- (1) Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände vertreten lassen. Diese Personen müssen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sein, für den Verband, den Zusammenschluss oder deren Mitglieder auftreten zu können.
- (2) Vor dem Ausschuss sind Rechtsanwälte als Vertreter nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte der Beteiligten dies notwendig erscheinen lässt oder der Streitwert mindestens 200,00 Euro beträgt. Über die Zulassung entscheidet der Ausschuss; er setzt den Streitwert fest.
- (3) Bevollmächtigte haben spätestens im Verhandlungstermin eine schriftliche Vollmacht im Original vorzulegen. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.

### **§ 8 Öffentlichkeit**

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.

### **§ 9 Verfahren vor dem Ausschuss**

- (1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.
- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.
- (4) Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

## **§ 10 Vertagung**

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen; der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

## **§ 11 Abschluss der Verhandlung**

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 12 Vergleich)
- b) Spruch des Ausschusses (§ 13)
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 14)
- d) Säumnisspruch (§ 15)
- e) Rücknahme des Antrags, die vom Ausschuss festzustellen ist.

## **§ 12 Vergleich**

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

## **§ 13 Spruch**

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.
- (4) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Verkündung des Spruches, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 18) durch Postzustellungsurkunde, Einschreiben/Rückschein oder Boten zuzustellen. Über die Art der Zustellung entscheidet die Geschäftsführung nach Ermessen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.

## **§ 14 Nichtzustandekommen eines Spruches**

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung (§ 18) durch Postzustellungsurkunde, Einschreiben/Rückschein oder Boten zuzustellen. Über die Art der Zustellung entscheidet die Geschäftsführung nach Ermessen.

## **§ 15 Nichterscheinen eines Beteiligten**

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

## **§ 16 Kosten**

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.
- (3) Wenn die Regelung von Abs. 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

## **§ 17 Niederschrift**

- (1) Die Beteiligten erhalten eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
  - b) die Namen des Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder und des Protokollführers,
  - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
  - d) die Angaben der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter usw.,
  - e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Im Termin geschlossene Vergleiche sind von allen Beteiligten einschließlich deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

## **§ 18 Fristen für Anerkennung und Klage**

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 13, 15) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsführung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsführung der Kammer hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.
- (3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

## **§ 19 Vollstreckbarkeit**

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (§ 12) und aus den Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Vergleich oder der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Verfahrensordnung wurde von der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein am 24.04.2004 erlassen. Sie hat dem Berufsbildungsausschuss der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein am 27.10.2004 vorgelegen.
- (2) Sie tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein am 1.2.2005 in Kraft.